



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 6/2017

Berlin, 16. März 2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Verhandlungen zwischen der EU und ASEAN über ein Freihandelsabkommen – Kommt es zu einer Neuauflage?

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. Autonome Textilkontingente 2017 – Nordkorea bleibt übrig

2.2. Unionszollkodex (UZK) – Zahlreiche Änderungen und Korrekturen an der Durchführungsverordnung (IA)

3. Nachhaltigkeit

3.1. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom Bundestag verabschiedet

3.2. Dr. Michael Otto erhält den "Deutschen CSR-Preis für herausragendes CSR-Engagement"

3.3. Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe | 22. März 2017; 15:00 – 18:00 | Paul-Löbe-Haus, Berlin

3.4. Erster Entwurf "Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Wertschöpfungs- und Lieferketten"

3.5. BMZ und BMAS: Arbeiterrechte Thema beim Besuch des bangladeschischen Arbeitsministers

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

4.1. ASEAN Insights 2017 am 28. März 2017 in der IHK Region Stuttgart

4.2. Save the Date: Dialogveranstaltung Einzelhandel | 6. Juni 2017; 13:00 – 16:30 | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

AVE-Rundschreiben 6/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Verhandlungen zwischen der EU und ASEAN über ein Freihandelsabkommen – Kommt es zu einer Neuauflage?

Am 10. März 2017 trafen hochrangige Vertreter der EU und die Wirtschaftsminister der ASEAN-Mitglieder zum 15. Mal zu einem Meinungsaustausch zusammen. Dort ging es u.a. um eine Neuauflage der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und der ASEAN als Gesamtheit. Zur Erinnerung: Die Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) wurde im Jahre 1967 gegründet und besteht heute aus den Ländern Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam. Der Anteil der ASEAN an den Importen der AVE-Mitgliedsunternehmen betrug 2015 immerhin 11 %, die Tendenz ist steigend.

Bereits 2007 hatten die EU und die ASEAN Verhandlungen über den Abschluss eines Freihandelsabkommens in Erwägung gezogen. Mit Blick auf den sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand der ASEAN-Länder und die politische Außenseiterrolle von Myanmar wurden diese Pläne jedoch aufgegeben und stattdessen individuelle Verhandlungen aufgenommen. Am weitesten fortgeschritten ist das Abkommen mit Vietnam, dessen vorläufige Anwendung kurz bevorsteht.

Auf dem Ministertreffen in Manila griff EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström die Idee eines sog. „region-to-region“-Abkommens erneut auf. Mit ihren asiatischen Partnern verständigte sie sich darauf, Expertengruppen einzusetzen, die die Parameter für künftige Verhandlungen zwischen der EU und der ASEAN festlegen sollen. Unberührt hiervon bleiben bis auf weiteres die laufenden Verhandlungen mit Indonesien und den Philippinen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch sinnvoll, schon jetzt Wert darauf zu legen, dass die Abkommen inhaltlich weitgehend identisch sind, und das durchaus ambitionierte Abkommen mit Vietnam als Richtschnur dient. Insbesondere sollte es keine Abweichungen bei den Ursprungsregeln geben, die im Rahmen eines Regionalabkommens ohnehin harmonisiert werden müssten.

Das grundsätzlich begrüßenswerte ASEAN-Engagement von Malmström ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Kommissarin mittelfristig ein Einfrieren der Handelsbeziehungen zu den USA befürchtet. Derartige Befürchtungen sind in der Tat nicht ganz von der Hand zu weisen.

Stefan Wengler

AVE-Rundschreiben 6/2017

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. Autonome Textilkontingente 2017 – Nordkorea bleibt übrig

Mit Rundschreiben 20/2016 hatten wir Sie u.a. daran erinnert, dass die Einfuhren von Textilien aus Belarus (Weißrussland) und Nordkorea nach wie vor kontingentiert sind. Aufgrund der – wenn auch verhaltenen – positiven politischen Entwicklung in Belarus hat die EU beschlossen, den Dialog mit diesem Land zu vertiefen und hierfür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Hierzu gehört die Herausnahme von Belarus aus der autonomen Textilkontingentregelung der neunziger Jahre für Länder, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle oder ähnliches fallen. Einzelheiten regelt die Verordnung (EU) 2017/354 vom 15. Februar 2017, die im Amtsblatt der EU L 57 vom 3.3.2017 abgedruckt ist und die am 23. März 2017 in Kraft tritt.

Welchen Status Belarus nach diesem Datum einnehmen wird, ist noch unklar. Grundsätzlich gehört Belarus zu den förderfähigen Staaten im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS), war von dessen praktischer Anwendung jedoch ausgeschlossen. Inwieweit Belarus aktuell noch die Kriterien zur Gewährung von APS erfüllt, ließ sich auf die Schnelle nicht klären, wir werden dies jedoch in Erfahrung bringen.

Stefan Wengler

2.2. Unionszollkodex (UZK) – Zahlreiche Änderungen und Korrekturen an der Durchführungsverordnung (IA) [↑ TOP](#)

Angesichts der enormen Geschwindigkeit, mit der die Durchführungsbestimmungen zum UZK in den letzten Monaten des Jahres 2015 formuliert wurden, und der ausgeprägten Komplexität dieser Rechtsmaterie verwundert es nicht, dass knapp ein Jahr nach Inkrafttreten des UZK zahlreiche Änderungen und Korrekturen an der IA (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vom 24. November 2015) vorgenommen werden müssen. Die Änderungen umfassen 23 Seiten und werden durch einen 26seitigen Anhang ergänzt. Beide Dokumente liegen uns vor.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Änderungsverordnung, die systembedingt schwer lesbar ist, fördert bereits zu Beginn Erstaunliches zu Tage: Während es zum Beispiel im Erwägungsgrund 61 des ursprünglichen Textes heißt, dass die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex entsprechen, erfährt der Leser aus Textziffer (2) des Änderungsentwurfs, dass der Ausschuss innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens überhaupt keine Stellungnahme abgegeben hat (was so einig erklärt).

AVE-Rundschreiben 6/2017

Keine Änderungen hat es hingegen bei den Artikeln 70 ff. gegeben, in denen es u.a. um die unpräzisen Ausführungen zum Registrierten Exporteur geht. Auch an der interpretationsfähigen Formulierung des Artikels 136, Ziffer (4), Buchstabe c) hinsichtlich der zollwertrechtlichen Relevanz von Lizenzgebühren wurde nichts geändert, so dass die meisten Änderungen Korrekturen formaler Art sein dürften. Falls Sie dies überprüfen möchten, finden Sie die englischsprachigen Textentwürfe [hier](#).

Stefan Wengler

3. Nachhaltigkeit

↑ TOP

3.1. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom Bundestag verabschiedet

Wie die BDA berichtet, hat der Bundestag den "Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)" in einer Plenarsitzung am 10. März 2017 verabschiedet (den Gesetzesentwurf stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung). Damit soll die EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (CSR-Richtlinie) in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, welcher vom 21. September 2016 vom Bundeskabinett angenommen wurde, sieht das vom Bundestag angenommene Gesetz folgende Änderungen vor:

Angabe zur Nutzung von Berichtsrahmenwerken notwendig (§ 289d HGB): Unternehmen können bei der Berichterstattung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen (Wahlfreiheit). In der Erklärung ist jedoch stets anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.

4-monatige Frist zur Veröffentlichung von gesonderten nichtfinanziellen Berichten (§§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB): Unternehmen haben die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Erklärung nicht im Lagebericht, sondern als gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb der Lageberichterstattung vorzulegen, §§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB-E. In diesem Falle können sie diesen mit dem Lagebericht offenlegen oder auf ihrer Internetseite innerhalb von vier Monaten (sechs Monate nach dem Regierungsentwurf) nach dem Abschlusstichtag veröffentlichen.

AVE-Rundschreiben 6/2017

Berichterstattung von Konzerntöchtern (§§ 289b Abs. 2, 3 und 315b Abs. 2, 3 HGB): Das Gesetz sieht nun in §§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB vor, dass durch eine nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens, welche den Vorschriften der CSR-Richtlinie entspricht und öffentlich zugänglich gemacht wird, das Tochterunternehmen von der eigenen Berichtspflicht befreit wird, auch wenn dieses außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist.

Offenlegungspflicht der Prüfpflicht erst ab 2019 (§ 317 Abs. 2 HGB): Der Abschlussprüfer muss gemäß § 317 Abs. 2 S. 4, 5 HGB prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung wird nicht verlangt. Wenn ein Unternehmen allerdings die nichtfinanziellen Angaben freiwillig prüfen lässt, dann hat es gemäß 289b Abs. 4 HGB das Prüfergebnis zu veröffentlichen. Diese Offenlegungspflicht gilt nun erst ab dem Geschäftsjahr 2019.

Keine Änderung gab es zur Übergangsregelung, wonach die Vorschriften des Gesetzes erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden sind, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen.

Bewertung:

Die BDA begrüßt die grundsätzliche Umsetzung der CSR-Berichterstattungsrichtlinie 1:1 in das deutsche Recht unter Nutzung der erleichternden Öffnungsklauseln der Richtlinie, um den Unternehmen die notwendige Flexibilität bei der Berichterstattung über ihre soziale Verantwortung einzuräumen. Dafür hatte sich die BDA nachdrücklich eingesetzt. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung zusätzliche Berichterstattungspflichten über Verbraucherbelange nicht aufgenommen hat und im Vergleich zum Regierungsentwurf den Anwendungsbereich nicht erweitert hat.

Weiterer Fortgang:

Der Bundesrat wird sich in der Plenumsitzung am 31. März 2017 mit dem Einspruchsgesetz befassen. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

(Quelle: BDA)

AVE-Rundschreiben 6/2017

3.2. Dr. Michael Otto erhält den "Deutschen CSR-Preis für herausragendes CSR-Engagement"

Dr. Michael Otto, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Otto Group, wird am Abend des 4. April 2017 mit dem "Deutschen CSR-Preis für herausragendes CSR-Engagement" ausgezeichnet. Die Verleihung findet im Rahmen des 13. Deutschen CSR-Forums im "Forum am Schlosspark" in Ludwigsburg bei Stuttgart statt. Zur Preisverleihung werden mehrere hundert Ehrengäste, vornehmlich aus der Wirtschaft, erwartet.

Dr. Michael Otto wird für die von ihm seit vielen Jahren gelebte vorbildliche gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen ausgezeichnet. Themen wie Nachhaltigkeit, Verantwortung und Ökologie hat er schon früh, beharrlich und glaubwürdig in der Öffentlichkeit vertreten.

In mehreren international tätigen Stiftungen und Allianzen hat er viele Unternehmer gewonnen, die ähnlich wie er gesellschaftliche Verantwortung leben und Klima- und Umweltschutzziele verfolgen. Im Mittelpunkt seiner Initiativen stehen immer konkrete, praktische Ziele. Er selbst sagt über sich: "Nachhaltigkeit bedeutet für mich, so zu wirtschaften und so zu leben, dass unsere Erde auch für unsere Kinder und Enkel lebenswert erhalten bleibt."

Deutscher CSR-Preis

Der Deutsche CSR-Preis 2017 wird am 4. April im Rahmen des 13. Deutschen CSR-Forums - Internationales Forum für Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit - in Ludwigsburg verliehen. Frühere Preisträger sind die Umwelt-Aktivisten Dr. Axel Friedrich und Jürgen Resch (2016), der ehemalige Bundesumweltminister Prof. Dr. Klaus Töpfer (2015), die drei "grünen" Drogerie-Unternehmer Dirk Rossmann, Götz W. Werner, dm, und Cord Wöhlke, Budnikowsky, (2014), Bundesbankpräsident Jens Weidmann (2013) sowie der BASF-Vorstandsvorsitzende Dr. Kurt Bock (2012).

Jens Nagel

3.3. Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe | 22. März 2017; 15:00 – 18:00 | Paul-Löbe-Haus, Berlin

[↑ TOP](#)

Die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im Zeitraum 2014 bis 2016 ist Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung auf die wir Sie gerne hinweisen. Diskussionsgrundlage bildet der entsprechende Bericht ([18/10800](#)), der unter anderem auf die zunehmenden Einschränkungen des Handlungsspielraumes für die Zivilgesellschaft weltweit („shrinking spaces“) hinweist, aber

AVE-Rundschreiben 6/2017

auch die Menschenrechtslage in 79 ausgewählten Ländern darstellt. Der Bericht geht außerdem auf die Menschenrechtslage in Deutschland ein, sowie auf die Bedeutung von Menschenrechten in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik. Falls Sie an **weiteren Informationen** oder einer **Teilnahme** interessiert sind, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihres Geburtsdatums an mich. Ich werde versuchen Sie auf die Teilnehmerliste zu setzen.

Andrea Breyer

3.4. Erster Entwurf "Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Wertschöpfungs- und Lieferketten"

[↑ TOP](#)

Wie die BDA mitteilt, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen ersten Entwurf für einen "Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Wertschöpfungs- und Lieferketten" vorgelegt (dieser kann gerne bei uns angefragt werden). Er basiert auf dem "Anforderungspapier" des Nationalen CSR-Forums vom 8. Juni 2016. Danach sollte der "Berliner CSR-Konsens" als Leitfaden der Orientierung privater und öffentlicher Unternehmen bei der Ausübung einer angemessenen Sorgfalt (due diligence) dienen sowie die Positionierung Deutschlands in der internationalen Debatte um ein global level playing field unterstützen.

Der erste Entwurf enthält nun "Führungsprinzipien gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung" sowie "Kernelemente eines effektiven Managements risikobasierter Sorgfaltspflichten." In dem Entwurf werden zehn Führungsprinzipien sowie sechs Kernelemente für ein effektives Management risikobasierter Sorgfaltspflichten dargestellt. Die Kernelemente umfassen die Themen Grundsatzerklärung, Risikoanalyse, Maßnahmen, Wirksamkeitskontrolle, Beschwerdeverfahren und Wiedergutmachung und Berichterstattung. Das BMAS hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit der Ausformulierung des "Berliner CSR-Konsens" befasst. Falls Sie Anmerkungen zum Entwurf haben, können Sie uns diese bis zum 27. März 2017 zusenden. Der "Berliner CSR-Konsens" soll in den nächsten Wochen erarbeitet und vor der Sommerpause von den Mitgliedern des Nationalen CSR-Forums verabschiedet werden. Über den weiteren Fortgang werden wir Sie informieren.

(Quelle: BDA)

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 6/2017

3.5. BMZ und BMAS: Arbeiterrechte Thema beim Besuch des bangladeschischen Arbeitsministers

Das BMZ und das BMAS haben sich im Rahmen eines Gesprächs mit dem Arbeitsminister Bangladeschs, Mujibul Haque, für bessere Arbeitsbedingungen und eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Beschäftigten und Gewerkschaften in Bangladesch ausgesprochen. Ziel des rund zweiwöchigen Besuchs der Delegation aus Spitzenvertretern von Gewerkschaften, Arbeitgebern und der Regierung aus Bangladesch ist es, einen konstruktiven sozialen Dialog in Bangladesch zu stärken und den Teilnehmern Einblicke in die deutsche Arbeitswelt unter anderem zum Arbeitsschutz zu ermöglichen.

Der Besuch des bangladeschischen Arbeitsministers findet nur wenige Wochen nach einer Streikwelle statt, die in Bangladesch zur vorübergehenden Schließung dutzender Textilfabriken, sowie der Entlassung oder Inhaftierung hunderter Arbeitnehmer geführt hat. Diese hatten bessere Arbeitsbedingungen und existenzsichernde Löhne gefordert. Der gesetzliche Mindestlohn wird in der Regel jedoch nur alle drei Jahre neu festgesetzt. Wir werden die Situation in Bangladesch weiter aufmerksam verfolgen und Sie auf dem Laufenden halten.

Andrea Breyer

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

[↑ TOP](#)

4.1. ASEAN Insights 2017 am 28. März 2017 in der IHK Region Stuttgart

Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Thailand, die Philippinen, Singapur und Vietnam bilden zusammen mit dem Sultanat Brunei den Verband Südostasiatischer Nationen, kurz ASEAN (Association of Southeast Asian Nations). Ende 2015 wurde die ASEAN Economic Community (AEC) gegründet, um die wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Zusammenarbeit in der Region zu fördern. Sie soll dazu beitragen, in Südostasien einen wettbewerbsfähigen Binnenmarkt und eine Produktionsbasis mit einem freien Waren-, Dienstleistungs-, Arbeitskräfte-, Investitions- und Kapitalverkehr innerhalb der zehn Mitgliedstaaten zu entwickeln. Mit der AEC entstand einer der weltweit größten Märkte mit über 600 Millionen Einwohnern und einem Bruttoinlandsprodukt von mehr als 2.600 Milliarden US-Dollar.

Für deutsche Unternehmen bieten sich in ASEAN zahlreiche Geschäftschancen, doch es ist wichtiger denn je, sich mit dem richtigen strategischen Konzept im Markt aufzustellen.

Umfassende Informationen zu aktuellen Entwicklungen und Geschäftsmöglichkeiten in der

AVE-Rundschreiben 6/2017

Wirtschaftsregion erhalten Sie im Rahmen der Veranstaltung „ASEAN Insights“ am 28. März 2017 in der IHK Region Stuttgart. Die in Kooperation mit den deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) in der ASEAN-Region und den baden-württembergischen IHKs organisierte Veranstaltung beleuchtet Vertriebsstrukturen und grenzüberschreitende Wertschöpfung in der Region. Neben Panelgesprächen mit interessanten Unternehmern aus der Automobil- und Maschinenbauindustrie, freuen wir uns auf zwei Keynote Ansprachen von Staatssekretärin Theresa Schopper und Arthur P. Tugade, dem Verkehrsminister der Republik Philippinen, die in diesem Jahr den ASEAN Vorsitz inne hat. Darüber hinaus können interessierte Unternehmer Einzelgespräche mit den anwesenden AHK-Vertretern führen. Weitere Informationen und einen Link zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

4.2. Save the Date: Dialogveranstaltung Einzelhandel | 6. Juni 2017; 13:00 – 16:30 | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

↑ TOP

Über zwei Jahre haben Experten aus Unternehmen, Verbänden, Kammern, Gewerkschaft, Wissenschaft, Bund, Ländern und Kommunen in Workshops zusammengearbeitet, um **Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für den Einzelhandel** und andere vom Strukturwandel im Einzelhandel Betroffene aufzuzeigen. Diese Ergebnisse werden im Rahmen einer Dialogveranstaltung **“Neue Perspektiven für den Einzelhandel“** mit der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Brigitte Zypries diskutiert.

Erfahren Sie aus erster Hand, welche Strategien zur Entwicklung des Einzelhandels erfolgsversprechend sind und erleben Sie zahlreiche hochkarätige Experten aus der Handelspraxis in Podiumsgesprächen und Interviews.

Wir möchten Sie bereits heute bitten, sich die Veranstaltungsdaten vorzumerken. Die endgültige Einladung mit der Möglichkeit zur Registrierung erhalten Sie im April 2017.

Andrea Breyer

↑ TOP